

B e s c h l u s s
des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Köln

1. Der Bestand der 3. Kammer sowie die Zuständigkeit für deren Altdezernat werden mit Wirkung vom 01.07.2023 der 4. Kammer zugewiesen.
2. Die 4. Kammer wird ab dem 14.02.2023 bis auf Weiteres von der blockweisen Zuteilung der Sa-Sachen ausgenommen. Sonstige geschäftsverteilungsplanmäßige Übernahmepflichten bleiben unberührt.
3. Ab dem 01.07.2023 vertreten sich die Vorsitzenden der 1. und 9. Kammer sowie die Vorsitzenden der 4. und 5. Kammer jeweils wechselseitig.

Köln, den 13. Februar 2023

Dr. vom Stein

Dr. Staschik

Weyergraf

Dr. Sievers

Dr. Fabricius